

Allgemeinverfügung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

vom 10.06.2022

zum Betretungsverbot und Verbot des Alkoholkonsums auf öffentlichen Flächen

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale als Sicherheitsbehörde gemäß Art. 6, Art. 26 und Art. 30 LStVG i. V. m. Art. 35 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den öffentlichen Bereichen der Fußgängerquerung „Falaiser Brücke“ auf dem Gebiet der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ist das Betreten und das Queren am Sonntag, den 26.06.2022 wie folgt gestattet:

von 00.00 Uhr bis 17.00 Uhr	uneingeschränkt
von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr	nur zum Überqueren, nicht aber zum Aufenthalt und/oder zum Verweilen
von 20.00 Uhr bis 22.45 Uhr	vollständiges Betretungsverbot
2. Zudem gilt dort am 26.06.2022 von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr ein Alkoholverbot.
3. Bei Verstoß gegen Ziffer 1 oder Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß Art. 26 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2 LStVG ein Bußgeld bis zu 500,00 Euro festgesetzt werden.
4. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind die Nutzer des Triamare Schwimmbades, die per Nachweis die Fußgängerbrücke zu jeder Zeit überqueren dürfen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 26.06.2022, 00.00 Uhr in Kraft und gilt am 26.06.2022 von 00.00 Uhr bis 24 Uhr.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Ordnungsamt der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, Rathausgasse 2, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, 2. OG, Zimmer 27, eingesehen werden.

Gründe:

Die Sicherheits- und Polizeibehörden können gemäß Art. 6, Art. 26 und Art. 30 LStVG i. V. m. Art. 35 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die Sicherheits- und Polizeibehörden haben die Aufgabe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung drohende Gefahren abzuwehren oder bereits eingetretene Störungen zu beseitigen.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in einem räumlich und zeitlich bestimmten Sachverhalt ein Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich ist.

Am 26.06.2022 findet das Mark Forster Open Air am ZOB mit ca. 10.000 Besuchern statt. Die Falaiser Brücke als Fußgängerquerung über die Staatsstraße 2445 ist ein zentraler und neuralgischer Punkt und wird für Fußgänger aus dem nördlichen Bereich als Hauptzugang zum Veranstaltungsgelände genutzt werden. Zudem hat man von dem erhöhten Bauwerk einen fast uneingeschränkten Blick auf das Veranstaltungsgelände.

Mit dieser Allgemeinverfügung soll der Fluss des Fußgängerverkehrs vor Veranstaltungsbeginn sichergestellt werden. Nach Veranstaltungsbeginn (20 Uhr) soll die Brücke von Schaulustigen freigehalten werden, da auch die Statik der Brücke für das dauerhafte Verweilen von großen Menschenmengen nicht ausgelegt ist. Ebenfalls soll vermieden werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des unterhalb der Brücke fließenden Verkehrs nicht durch herunterfallende Gegenstände o.Ä. beeinflusst wird.

Sollten die aufgeführten Maßnahmen nicht durchgesetzt werden, besteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die zuvor dargestellten Gefahren werden für diesen Tag sehr wahrscheinlich drohen. Hierdurch wäre die Rechtsordnung erheblich verletzt und es liegt sowohl eine konkrete als auch eine gegenwärtige Gefahr vor.

Es ist daher erforderlich, nach Ausüben des Ermessens das Betreten und Queren der Falaiser Brücke und den Konsum von Alkohol in den oben genannten Bereichen zeitlich befristet zu verbieten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich und notwendig.

Rechtsgrundlage ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Insbesondere die bereits geschilderten Gefahren gebieten das sofortige Handeln.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass die Verbote für diesen Tag umgesetzt werden und im Fall eines Widerspruchs nicht abgewartet werden muss, bis das Verwaltungsverfahren bzw. das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bad Neustadt a. d. Saale, 10.06.2022

Michael Werner

Erster Bürgermeister